

Dienstvereinbarung
über die Nutzung der Telekommunikationsanlage
der Bergischen Universität Wuppertal

Die*Der Rektor*in und die*der Kanzler*in der Bergischen Universität Wuppertal, als die nach Landespersonalvertretungsgesetz handelnden Personen, und der Personalrat für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten sowie der Personalrat für die Beschäftigten in Technik und Verwaltung der Bergischen Universität Wuppertal schließen folgende Dienstvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Zweck dieser Dienstvereinbarung ist es, bei der Nutzung der Telekommunikationsanlage und der Endgeräte der Bergischen Universität Wuppertal den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten und den Umgang mit privaten Gesprächen zu regeln.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Dienstvereinbarung wird in dem Bestreben abgeschlossen, die im Folgenden genannten Komponenten und IT-Systeme an der Bergischen Universität Wuppertal in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Personalräten und Dienststelle einzuführen, zu betreiben und fortzuentwickeln:
 1. Telefonnetz mit Hauptverteilern und Unterverteilern und den genutzten Teilen des Datennetzes
 2. Telekommunikationssystem Unify (Siemens)
 3. Telefon- und Fax-Dienste,
 4. telefoniespezifische Endgeräte.

Alle diese Bereiche werden im Folgenden unter dem Begriff Telekommunikationsanlagen zusammengefasst.

- 2) Diese Dienstvereinbarung gilt für die von den genannten Personalräten vertretenen Beschäftigten.

§ 3 Zweckbestimmung der Telekommunikationsanlage

- 1) Die genannten Anlagen bestehen aus den folgenden Komponenten:
 - a. Telefon- bzw. Datennetz: Übermittlung von Sprache, Text und Daten zwischen den zentralen Telefonanlagen und den Endgeräten.
 - b. Telekommunikationssystem: Die Infrastruktur für die Sprach- und Datenübermittlung innerhalb der Bergischen Universität und mit externen Endstellen sowie alle dazu gehörigen Server.
- 2) Mit den Telekommunikationssystemen werden die Leistungsmerkmale der Systeme den Nutzer*innen bzw. dem Vermittlungspersonal zur Verfügung gestellt. Die Leistungsmerkmale können geändert, ergänzt oder erweitert werden. In der Anlage 1 befindet sich eine Liste der Leistungsmerkmale, die nicht in den Telekommunikationsanlagen aktiviert werden dürfen (Negativliste).
- 3) Bei jeder Erweiterung oder Änderung der Leistungsmerkmale werden die Personalräte unverzüglich und umfassend unterrichtet und entsprechend beteiligt.
- 4) Ziel dieser Vereinbarung ist ein angemessener und datenschutzgerechter Umgang mit den Telekommunikationsanlagen und dem fernmündlich gesprochenen Wort.

§4 Grundsätze

- 1) Die Telekommunikationsanlagen und die darin angebotenen Leistungsmerkmale dienen der Aufgabenerledigung. Von Leistungsmerkmalen wird nach persönlichem Ermessen der Beschäftigten bei dienstlicher Erforderlichkeit Gebrauch gemacht.
- 2) Anruflisten (im Telefon oder einer die Telefonie unterstützenden Software) sowie Statusanzeigen (im Rahmen der Unified Communications) dienen ausschließlich der persönlichen Arbeitsorganisation und haben rein informativen Charakter. Ihre Nutzung liegt im Ermessen der Beschäftigten.

§ 5 Nutzungsrechte für Privatgebrauch

Die Beschäftigten können die Telefone während der Arbeits- und Pausenzeiten für Privatgespräche innerhalb Deutschlands nutzen. Diese Gespräche werden nicht individuell abgerechnet. Die Telefonate sind auf ein Minimum und das absolut Notwendige zu beschränken. Es dürfen keine gebührenpflichtigen Rufnummern oder Sonderrufnummern angerufen werden. Der Missbrauch der Regelung kann arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 6 Speicherung von Verkehrsdaten

Es werden keine solchen Daten gespeichert.

§ 7 Dokumentation

Folgende Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, dokumentieren die Telekommunikationsanlagen abschließend:

Anlage 1: Tabellarische Übersicht der aktuell nicht erlaubten Leistungsmerkmale (Negativliste)

Anlage 2: Auflistung der Bestandteile der Systeme, ergänzt durch eine Übersichtsskizze mit allen technischen Informationen

Anlage 3: Zugriffsberechtigungen zu den Anlagen und deren Daten

§ 8 Schulung und Einarbeitung

Erforderliche Fortbildungen der Nutzer*innen und des technischen Personals finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt; falls dies nicht möglich ist, wird entsprechender Freizeitausgleich gewährt.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

- 1) Die Telekommunikationsanlage wird nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Nutzer*innen genutzt, insbesondere auch nicht zur Anwesenheitskontrolle.
- 2) Es werden keine personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert, ausgewertet oder in anderer Weise verarbeitet, es sei denn, dass dies zur betrieblichen Dokumentation, zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Telefonanlage erforderlich ist. Es werden keine Einzelverbindungs nachweise erstellt.
- 3) Alle Personen, die Zugang zu den für den Betrieb notwendigen personenbezogenen Daten im Umgang mit der Telefonanlage haben, werden von der Bergischen Universität (bzw. der zuständigen Führungskraft) über die Wahrung des Daten- und Fernmeldegeheimnisses unterrichtet und zur Wahrung der Rechte verpflichtet.
- 4) Zentraler Anrufbeantworter

Bei der Benutzung des zentralen Anrufbeantworters werden Gesprächsinhalte (nach entsprechender Ansage für die*den Anrufer*in) aufgezeichnet und gespeichert.

Die Bedienung des zentralen Anrufbeantworters erfolgt entweder am betreffenden Telefonapparat (Einschalten und Ausschalten) oder durch die für die Rufnummer berechtigte

Person mittels einer PIN oder eines persönlichen Passworts von internen oder externen Geräten aus (Abruf und Löschen der gespeicherten Anrufe).

- 5) Alle gespeicherten Daten werden jederzeit so gesichert, dass sie nicht entwendet und von Unbefugten eingesetzt, eingesehen oder verändert werden können.
- 6) Wird ein Bruch des Fernmeldegeheimnisses bekannt, so ergreift die Dienststelle unmittelbar alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Wiederholung des Verstoßes auszuschließen. Alle bekanntgewordenen Verletzungen des Fernmeldegeheimnisses werden der*dem Datenschutzbeauftragten, den Personalräten und den betroffenen Nutzer*innen unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Wartung und Betrieb

- 1) Die Betreiberverantwortung für die TK-Anlagen hat die Bergische Universität Wuppertal.
- 2) Die der Bergischen Universität von der Firma Unify (Siemens) überlassene Software bzw. Firmware ist auch nach Ablauf der Gewährleistung weiterhin zu pflegen. Die Pflege wird in einem Wartungsvertrag geregelt oder wird von der Bergischen Universität Wuppertal selbst durchgeführt.
- 3) Einführung und Betrieb der TK-Anlagen bedingen keine Entlassungen und keine Senkung der Anforderungen an die Qualifikationen der Beschäftigten. Für die Arbeit an und mit den TK-Anlagen wird die notwendige Weiterqualifikation sichergestellt.
- 4) Eine Ferndiagnose kann durchgeführt werden, wenn Fehler in den Anlagen aufgetreten sind, die von Personal der Bergischen Universität Wuppertal nicht behoben werden können. Die hierzu notwendigen Internet-Verbindungen werden über eine verschlüsselte Verbindung aufgebaut. Es ist ein Server in einer gesicherten Netzone eingerichtet, welcher regelmäßig aktualisiert wird und über Firewalls gegen Fremdzugriffe gesichert ist. Hierbei wird sichergestellt, dass Daten nicht ungewollt oder unerlaubt übermittelt werden.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte der Personalräte

Die Personalräte haben das Recht, während der Dienstzeit bzw. nach Vereinbarung die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu kontrollieren. Sie können sich insbesondere - unter Wahrung des Datenschutzes - an den Arbeitsplätzen, an denen die im Rahmen dieser Dienstvereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, vom vereinbarten Zustand überzeugen und sachverständige Beschäftigte ihrer Wahl nach Maßgabe des LPVG hinzuziehen. Ferner sind die Personalräte bei wesentlichen Änderungen bzw. Neuerichtungen der Telekommunikationsanlage frühzeitig durch die Dienststelle einzubeziehen.

§ 12 Weiterentwicklung und Veränderung des TK-Systems

- 1) Der Umgang mit Änderungen im Hinblick auf die verfügbaren Leistungsmerkmale ist in § 3 beschrieben.
- 2) Sollen zentrale Dienste in den Telekommunikationssystemen verändert werden, müssen die Personalräte umgehend bzw. schon im Vorfeld darüber informiert und entsprechend beteiligt werden.
- 3) Diese Information ist nicht notwendig beim Einspielen von Patches oder Updates, die den Funktionsumfang der Anlage nicht verändern.

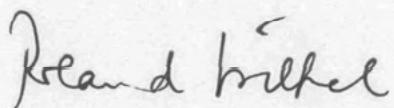
§ 13 Abschlussbestimmung

- 1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- 2) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar. Im Fall einer Kündigung wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach, längstens jedoch für ein Jahr. Nach Eingang der Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.
- 3) Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung. Sie sind ständig zu aktualisieren und den Personalräten vorzulegen.
- 4) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung in den übrigen Teilen dadurch nicht berührt.

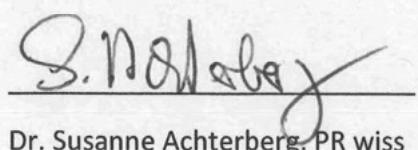
Wuppertal, den



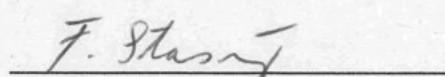
Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch, Rektor



Dr. Roland Kischkel, Kanzler



Dr. Susanne Achterberg, PR wiss



Frank Stasny, PR TuV

Anlage 1: Tabellarische Übersicht der aktuell nicht erlaubten Leistungsmerkmale (Negativliste)

1. Telefongespräche werden nicht aufgezeichnet (Ausnahme: Anrufbeantworter - Aufzeichnung auf Wunsch nach Ansage, Anrufe auf die internen Notrufnummern)
2. Mikrofone und Kameras am Endgerät werden nur durch dessen Nutzer*in oder nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Nutzer*innen eingeschaltet.
Die Fernkontrolle von Kamera und/oder Mikrofon am Endgerät (Telefon oder PC) ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der*des Betroffenen unzulässig und muss am Gerät deutlich kenntlich angezeigt werden.
3. Das Anklopfen bei besetzten Leitungen ist nur auf Wunsch der*des Nutzerin*Nutzers erlaubt.